

Satzung

Verein „Barrierefreies Dieburg“

Präambel

Der Verein Barrierefreies Dieburg im Folgenden „BD „ entsteht im Rahmen eines Leitbildprozesses der Stadt Dieburg, an dem die Bürger maßgeblich beteiligt sind. Es wurde deutlich, dass sich die Interessen von Bürgern mit Behinderung über alle Bereiche des öffentlichen Lebens erstrecken. In der Bürgerschaft, den öffentlichen Einrichtungen sowie den politischen Gremien der Stadt Dieburg besteht diesbezüglich erheblicher Informationsbedarf.

Der Verein BD sieht seine Aufgabe darin, sich für Barrierefreiheit innerhalb der Stadtgrenzen von Dieburg einzusetzen, Beratung zu leisten und entsprechende Projekte zu fördern und zu unterstützen.

Satzung:

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „ Barrierefreies Dieburg“(BD) . Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten. Sitz des Vereins ist Dieburg.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Barrierefreiheit Dieburgs im Hinblick auf die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger; vorrangig solcher mit Behinderungen aller Art.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung von Einrichtungen, Kommunalbehörden, politischen Organen und Vereinigungen des öffentlichen Lebens in Dieburg im Hinblick auf die Barrierefreiheit der jeweiligen Angebote und Abläufe
- Öffentlichkeitsarbeit , um über die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung zu informieren
- Einwerben von Spenden, um mit den Erlösen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Bereichen des öffentlichen Lebens in Dieburg zu unterstützen
- Unterstützung des Leitbildprozesses Barrierefreies Dieburg

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

5. Vereinsmittel

- a) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Drittmittel aufgebracht.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

- b) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele in angemessener Weise zu vertreten.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- d) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- e) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstands widersprechen.

Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

a) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.

Die Einladung soll mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten beschlussfähig.

b) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

c1.) Wahl des Vorstandes.

c2.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts.

c3.) Entlastung des Vorstands

c4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

c5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

c6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.

10. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und mindestens 3 Beisitzern.

b) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so

haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

- d) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzer.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins zeichnungsberechtigt.
- f) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon eines der Anwesenden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- g) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung oder eine Änderung des Vereinszweckes und Abwahl des Vorstands.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Barrierefreien Stadt Dieburg zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung stimmt auch hier mit 2/3 der Stimmen an welche Organisation das Vereinsvermögen fließen soll.